

EMPFEHLUNG Nr. 7

verabschiedet am **17.09.2014**
von der Plenarversammlung SBBK

EMPFEHLUNG

SBBK-Kommission
Thema

Kommission Berufliche Grundbildung KBGB
Nachteilsausgleich

1. Ausgangslage

Menschen mit Behinderungen können in der Bildung Benachteiligungen erfahren, wenn ihren besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird. Es besteht unter anderem auch die Gefahr, dass Behinderte in intellektuell weniger anspruchsvolle Ausbildungen abgedrängt werden und sie ihr Potenzial nicht ausschöpfen können. Bei der Wahl eines Berufes soll darauf geachtet werden, dass die individuellen Stärken eingebracht werden können und sich die Schwächen nicht allzu negativ auswirken. Die Ausgestaltung von Übergängen/Transitionen von einem Bildungsgang zum nächsten kann die Startchancengleichheit von Menschen mit Behinderungen beeinträchtigen. Die vorliegende Empfehlung ist für alle Ausbildungen und Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung (inkl. Berufsmaturität) gleichwertig anwendbar. Bei der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse gilt es die Besonderheiten der verschiedenen Lernorte zu beachten. Für Personengruppen mit anderen Qualifikationsverfahren gilt es nach vorliegender Empfehlung adäquate Lösungen zu finden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung Art. 8 Abs. 1

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Bundesverfassung Art. 8 Abs. 2 und 4:

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Behindertengleichstellungsgesetz

Art. 2 Abs. 5:

Eine *Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung* liegt insbesondere vor, wenn:

- die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Art. 5 Abs. 1:

Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; sie tragen dabei den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung.

Art. 5 Abs. 2:

Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Artikel, 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar.

Berufsbildungsgesetz

Art. 3 Bst. c:

Dieses Gesetz fördert und entwickelt:

c. den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen;

Art. 18 Abs. 1:

Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden.

Art. 21 Abs. 2 Bst. c:

Die Berufsfachschule hat einen eigenständigen Bildungsauftrag; sie

c. fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch entsprechende Bildungsangebote und -formen.

Berufsbildungsverordnung Art. 35 Abs. 3:

Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat aufgrund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies angemessen gewährt.

Kantonale Gesetzgebung

3. Ablauf und Zuständigkeiten

3.1. Jugendliche mit einer Behinderung in der Berufswahl

3.1.1. Nachweis einer Behinderung

Für die Berufswahl ist es wichtig, dass im ärztlichen Bericht respektive dem Bericht einer anerkannten Fachstelle die medizinische Diagnose, die auf körperlicher, geistiger und/oder psychischer Ebene festgestellten Defizite und Symptome im Zusammenhang mit der Behinderung sowie die funktionelle Umschreibung der individuellen Auswirkungen der Behinderung beschrieben werden.

3.1.2. Standortbestimmung/Tests und Berufswahl bei Jugendlichen mit Behinderungen

Es besteht ein grosses Angebot von Standortbestimmungen und Tests, welche zunehmend online verfügbar sind. Diese berücksichtigen die Auswirkungen der Behinderungen in der Regel nicht, was zu einer Verfälschung der Ergebnisse führt.

Die Auswirkung der Behinderung muss bei der Auswahl der Abklärungsinstrumente und bei der Durchführung der Standortbestimmungen/Tests berücksichtigt werden. Die Ergebnisse sind von einer erfahrenen Fachperson auszuwerten.

3.1.3. Über die Behinderung informieren/eine Behinderung offenlegen

Jugendliche mit einer Behinderung sollten – mit entsprechender Unterstützung durch die gesetzliche Vertretung über die Auswirkungen ihrer Behinderung auf eine der Situation angemessene Art und Weise Auskunft geben: bei der Lehrstellensuche und der Berufsberatung, bei Beginn der beruflichen Grundbildung in der Berufsfachschule.

3.1.4. Vorbereitung auf neue Rahmenbedingungen

Der Wechsel von der Schule in die Berufsbildung bringt für alle Jugendliche eine grosse Veränderung mit sich. Jugendliche mit Behinderung sind deshalb besonders gefordert, sich mit ihren Einschränkungen in einem neuen Umfeld zu orientieren. Sie benötigen frühzeitig eine auf ihre individuelle Situation bezogene Begleitung im Rahmen der Berufswahlvorbereitung, bei der Schnupperlehr- und Lehrstellensuche, vor und während der Ausbildung sowie auf die Vorbereitung des Qualifikationsverfahrens.

3.1.5. Anmeldung bei der IV

Um Leistungen auf berufliche Massnahmen der Invalidenversicherung geltend zu machen, muss beim Übergang in die Berufsbildung eine Invalidität ausgewiesen werden. Nicht alle Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) invalid. Eltern sollen von Lehr- oder Fachpersonen rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie für die Anmeldung verantwortlich sind, um den Anspruch abzuklären.

3.1.6. Zusammenarbeit / Information

In der Begleitung von Jugendlichen mit Behinderung sind oft verschiedene Personen (gesetzliche Vertretung, Lehrpersonen, Ärzte, Therapeuten, Berufsberatung etc.) involviert. Eine enge Zusammenarbeit und ein regelmässiger Informationsaustausch sind für die Planung und Begleitung des Übergangs von der Schule in die Berufsausbildung anzustreben.

3.2. Erfassen und Fördern in der Lehrzeit

Das erste Lehrjahr soll für die Ausbildungsparteien als Orientierungs- und Entscheidungsjahr betrachtet werden. Neu eintretende Lernende werden von den Berufsfachschulen über die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs bei Behinderungen oder Lernstörungen, die Zuständigkeiten und das Vorgehen informiert. Zeichnet sich eine nötige Unterstützung ab, so liegt es in der Verantwortung des Lernenden und der gesetzlichen Vertretung, die notwendigen Schritte gemäss folgenden Kriterien und Beschreibungen in die Wege zu leiten.

- a. Eine förderorientierte Zusammenarbeit aller Beteiligten ist anzustreben (Lernende - Lehrpersonen - Instrukoren der überbetrieblichen Kurse - Berufsbildner - Aufsichtsbehörde).
- b. Die Erfassung von Lernenden mit einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit erfolgt idealerweise vor Lehrvertragsunterzeichnung.
- c. Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die Art der Behinderung die Ausübung des Berufes nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt.
- d. Können die Kernkompetenzen des Berufs trotz Nachteilsausgleich nicht erfüllt werden, sollte das Lehrverhältnis aufgelöst werden.
- e. Ziel der Zusammenarbeit ist eine abgestützte Einschätzung, ob und unter welchen fördernden Bedingungen ein erfolgreicher Lehrabschluss im gewählten Beruf möglich ist.
- f. Mit der Erfassung der medizinischen Diagnose und der Einschätzung der Auswirkungen der Beeinträchtigung eines Lernenden werden die vorgesehenen Massnahmen bezeichnet, eingeleitet, den Lernenden und allen involvierten Stellen kommuniziert.
- g. Die ausgeführten Massnahmen (Zusatzkurse, Beizug Fachpersonen, Therapien, Hilfsmittel etc.) werden schriftlich festgehalten und dokumentiert (siehe Journal Fördermassnahmen).

3.3. Verantwortlichkeiten für den Nachteilsausgleich

Die kantonalen Behörden regeln die Verantwortlichkeiten.

Thema	Zuständig	Bedingungen
Berufskunde, Allgemeinbildung, Sport und Berufsmaturität	Schulleitung Berufsfachschule oder Berufsmaturitätsschule und/oder kantonale Behörde	Schriftliches Gesuch, aktuelles Gutachten einer anerkannten Fachperson
Noten überbetriebliche Kurse	Kurskommission oder kantonale Behörde	Schriftliches Gesuch, aktuelles Gutachten einer anerkannten Fachperson, Bestätigung des Lehrbetriebes
Note Lehrbetrieb	Verantwortlicher Berufsbildner oder kantonale Behörde	Gespräch mit der gesetzlichen Vertretung und mit kantonaler Behörde

Teil- und Abschlussprüfung (QV)	Kantonale Behörde	Schriftliches Gesuch mit Antrag auf Massnahmen für die Qualifikationsbereiche, aktuelle Gutachten einer Fachperson, Nachweis über die ergriffenen Fördermassnahmen während der beruflichen Grundbildung.
Abschlussprüfung Berufsmaturität	Schulleitung und/oder kantonale Behörde	

Kopien der Dokumente werden von den in der Tabelle definierten Zuständigen der kantonalen Behörde zugestellt.

3.4. Nachteilsausgleich im Qualifikationsverfahren

- a. Grundsätzlich muss das Qualifikationsverfahren der Lernenden mit Behinderungen den Anforderungen des jeweiligen Berufes entsprechen.
- b. Für Lernende mit einer Behinderung soll die Möglichkeit bestehen, eine der Behinderung angemessene Prüfungsform zu beantragen, wenn der Erfolg von der Form der Prüfung - nicht von ihrem Inhalt - abhängig sein sollte. Dies ist der Fall, wenn z.B. der/die Lernende trotz vorhandener Fachkenntnisse Mühe hat, die Aufgabenstellung aufgrund der Behinderung zu verstehen oder die Aufgabe in der verlangten Form auszuführen.
- c. **Nachteilsausgleiche werden gewährt, wenn das Gesuch um Nachteilsausgleich bei der Prüfungsanmeldung eingereicht wird. Vorausgesetzt wird, dass Fördermassnahmen durchgeführt wurden, die von einer Fachstelle empfohlen und deren Besuch in einer Vereinbarung festgehalten worden sind.**
- d. Es werden nur formale Nachteilsausgleiche wie Zeitzugabe, längere Pausen oder besondere Hilfsmittel oder weitere geeignete Massnahmen (z.B. separater Raum) gewährt (Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003, Art. 35 Abs. 3).
- e. Im eidgenössischen Berufsattest, im eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und im eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis wird kein Vermerk zum Nachteilsausgleich gemacht.

3.5. Vorgehen

Die betroffenen Lernenden füllen zusammen mit der zuständigen Person (Berufsfachschule oder überbetriebliche Kurse) das Erfassungsformular bei Lehrbeginn aus. Lernende mit erfassten Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten müssen während ihrer Lehrzeit die vorgesehenen Massnahmen in einem entsprechenden Journal Fördermassnahmen festhalten.

Das Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren ist spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung der kantonalen Behörde (Verfügungsbehörde) einzureichen.

Die Verfügungen einer kantonalen Behörde oder zuständigen Bildungsinstitution zum Nachteilsausgleich werden bei einem Lehrortwechsel von der neuen Bildungsinstitution oder kantonalen Behörde berücksichtigt.

4. Unterlagen und Instrumente für die Verfügungsbehörde

Unterlagen/Instrument	Verfasser	Bezugsquelle
Bericht Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung	SDBB, 2013	SDBB Vertrieb Tel. 0848 999 001 / vertrieb@sdbb.ch www.shop.sdbb.ch
Merkblatt: Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung für berufs- und höhere Fachprüfung	BBT August 2011	SBFI Effingerstrasse 27 3003 Bern www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01472/01474/index.html

Auskunft

Sekretariat der SBBK-Kommission Berufliche Grundbildung KBGB

5. Anhang

Nachteilsausgleichsmassnahmen

Jeder Nachteilsausgleich muss individuell geprüft und festgelegt werden. Die aufgeführten Zeitangaben stehen für eine einheitliche Umsetzung von Massnahmen für die Nachteilsausgleiche in den Kantonen. Sie gelten in der Durchführung von Qualifikationsverfahren als anerkannte Richtwerte. Die Aufzählung der Massnahmen ist nicht abschliessend.

In der Regel sollen diese Massnahmen mit den zuständigen Prüfungsorganen abgesprochen werden.

Da der Nachteilsausgleich verfügt wird, muss dieser mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

Weiterführende behindertenspezifische Nachteilsausgleichsmassnahmen können auf der Grundlage des SDBB Berichts "Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung" definiert und geregelt werden.

5.1. Dyslexie (Legasthenie)

Tätigkeit	Zeitgutschrift	Hilfsmittel/Form
Praktische Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Genaues Erfassen der Aufgabenstellung: Zeitzuschlag von 15 Minuten • Planung der Tagesarbeit: Zeitzuschlag von 15 Minuten • Abschluss der Arbeiten am Ende der Prüfung: Zeitzuschlag von 30 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Erklärung des Prüfungsablaufes und -inhaltes
Schriftliche Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Prüfungsstunde Zeitzuschlag von 10 bis max. 20 Minuten • Individuelle Pausenregelung von max. 30 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsunterlagen gut lesbar und verständlich darstellen • Grössere Schrift als üblich verwenden • Einzelnen Fragen auf dem Papier gut sichtbar abgrenzen • Recht auf Verständnis- oder Inhaltserklärung während der Prüfung • Prüfungsstoff in allen Fächern genau erklären • Kandidaten im Vorfeld der Prüfungen mit der Gestaltung der Prüfungsblätter vertraut machen • Prüfungsform ergänzen, z.B. mündlich und/oder schriftlich • Verwendung von elektronischen Hilfsmittel erlauben • Prüfung in einem separaten Raum durchführen • (elektronisches) Wörterbuch • Einsatz des Rechtschreibprogramms am Computer • Die Beurteilung der Sprachkompetenz umfasst alle Grundfertigkeiten der Kommunikation (sprechen, lesen, hören, schreiben). Schlechte Leistungen im Bereich der formalen Schreibrichtigkeit (also insb. der Rechtschreibung) allein, ergeben nicht zwingend eine negative Leistungsbeurteilung.
Mündliche Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Zeitzuschlag von 10 bis max. 20 Minuten 	Keine

5.2. Dyskalkulie

Tätigkeit	Zeitgutschrift	Hilfsmittel
Praktische Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> Für das genaue Erfassen der Aufgabenstellung: Zeitzuschlag von 15 Minuten und zusätzlich bei mathematischen Aufgaben: Zeitzuschlag von mindestens 10 bis max. 20 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> Evtl. Taschenrechner und Formeltabellen Recht auf Erklärung des Prüfungsablaufes und -inhaltes
Schriftliche Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> bei mehrheitlich math. Aufgaben: Pro Prüfungsstunde Zeitzuschlag von 10 bis max. 20 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> Evtl. Taschenrechner und Formeltabellen Recht auf Verständnis- oder Inhaltserklärung während der Prüfung Prüfung in einem separaten Raum durchführen
Mündliche Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> bei mathematischen Aufgaben: Zeitzuschlag in der Regel von 10 bis max. 20 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> Evtl. Taschenrechner Taschenrechner oder Formtabellen zulassen

5.3. Aufmerksamkeits-Defizit-(Hyperaktivitäts-)Störung AD(H)S

Tätigkeit	Zeitliche Massnahme	Hilfsmittel
Praktische Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> Individuelle Pausenregelung gemäss persönlicher Symptomatik (max. 30 Minuten pro Tag). 	<ul style="list-style-type: none"> Evtl. separater Raum mit ruhiger Atmosphäre Persönliche Kontaktperson Übersichtliche Prüfungsunterlagen Recht auf Erklärung des Prüfungsablaufes und -inhaltes
Schriftliche Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> Pro Prüfungsstunde Zeitzuschlag von 10 bis max. 20 Minuten Individuelle Pausenregelung von max. 30 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> Evtl. separater Raum mit ruhiger Atmosphäre Übersichtliche Prüfungsunterlagen Übersichtliche Darstellung, klare und verständliche Formulierungen der Aufgaben Prüfung mit dem Computer schreiben Prüfungsform anpassen, z.B. mündlich und/oder schriftlich Vorlesen der schriftlichen Aufgaben (elektronisches) Wörterbuch Einsatz des Rechtschreibprogramms am Computer Verwendung eines Diktiergerätes
Mündliche Prüfungen	Zeitzuschlag in der Regel von 10 bis max. 20 Minuten	Keine

Journal Fördermassnahmen (Durch die lernende Person auszufüllen)

1. *Personalien lernende Person*

Name: Beruf:
Vorname: Fachrichtung:

2. *ausgeführte Massnahmen*

z.B. Kurse, Beizug Fachpersonen, angewandte Hilfsmittel, Therapie

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Datum:	Unterschrift:
---------------	----------------------

Lernende/r:

Zuständige Person:

Gesetzl. Vertreter/in:

Ist als Beilage zum Gesuch um Nachteilsausgleich mit zuliefern.

Gesuch um Nachteilsausgleich

Abschlussjahr des Qualifikationsverfahrens:

- Teilprüfung
 Abschlussprüfung

Das Gesuch ist **spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung** einzureichen.

1. Personalien lernende Person **Lehrvertragsnummer:**

Name:	Beruf:
Vorname:	Fachrichtung:
Strasse:	Lehrbetrieb:
Wohnort:	Ort:
Tel. Privat:	Tel. Geschäft:

2. Leistungsbeeinträchtigung

- Legasthenie Dyskalkulie
 AD(H)S: Andere
- Gutachten vom: Fachperson:

3. Antrag der zuständige Person für den Nachteilsausgleich

(gestützt auf das Journal Fördermassnahmen und beigezogene Fachstellen)

Betroffene Qualifikationsbereiche:

.....
.....

Art der Nachteilsausgleiches (Hilfsmittel, Geräte):

.....
.....

Umfang des Nachteilsausgleichs (Verlängerung der Prüfungszeit):

.....
.....

4. Beilagen

- aktuelles Gutachten Andere:
- Journal Fördermassnahmen - Semesternoten - Zeugnisse entsprechender Kurse

Datum: **Unterschrift:**

Lernende/r:

Zuständige Lehrperson:

Verantw. Berufsbildner: